

RS UVS Vorarlberg 1996/06/10 1-0158/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.06.1996

Rechtssatz

Die Angabe des Ortes mit D-Schenefeld/Hamburg (ohne Postleitzahl) ist ausreichend; dies insbesondere deshalb, da eine Verwechslung mit anderen Orten ausgeschlossen ist.

Schlagworte

Anschrift

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at